

Amtliche Bekanntmachung Nr. 173/2022
des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Rade

Satzung

(Nachtrag 5)

**zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus
Grundstückabwasser der Gemeinde Rade
(Abwasseranlagensatzung) vom 02.11.2007**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie der §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG), alle in der jeweiligen geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.11.2022 folgende Satzung (Nachtrag 5) zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Rade (Abwasseranlagensatzung vom 02.11.2007) erlassen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13
Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage**

Die Benutzungsgebühr wird erhoben als:

1. Grundgebühr:

Für die Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstückskläranlagen beträgt die Grundgebühr 156,53 Euro je Grundstückskläranlage.

2. Zusatzgebühr:

Die Zusatzgebühr beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter entnommener Inhaltsstoffe 30,78 Euro.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Rade, den 07.11.2022

gez.
Hinnerk Egge
Bürgermeister

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasser der Gemeinde Rade (Abwasseranlagensatzung) vom 02.11.2007.

Kellinghusen, den 18.11.2022

gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 21.11.2022. Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel im Gasthaus Schippmann ist erfolgt.